

Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

Kronberg Objektbauten GmbH
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken

BEARBEITET VON Herr Conrad

TEL 0681 8308 – 0679 (-0000 Zentrale)

FAX 0681 8308 - 0010

E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de

DATUM 12.10.2022

BETREFF **Information über die fehlenden Unterlagen sowie allgemeine Hinweise zu einem schlüssigen Schätzkonzept**

BEZUG Erörterungstermin am 10.10.2022

ANLAGEN Schreiben GZ V 4201 B – U 33218 – B 2112 vom 12.07.2022

Schreiben GZ V 4225 B – 33218 – B 2 vom 07.09.2022

GZ **V 4201 B - U - B 2112** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Werth,

im o. g. Erörterungstermin baten Sie um eine Zusendung einer Aufstellung der noch fehlenden Unterlagen und Informationen, einer Auflistung für allgemeine Hinweise zur Erstellung eines plausiblen Schätzkonzeptes sowie der Zusendung des Schreibens vom 12.07.2022 und des Schreibens vom 07.09.2022. Dieser Bitte entspreche ich hiermit. Die zuvor genannten Schreiben sind beigelegt.

Ich bitte Sie die Stromsteueranmeldung für das Kalenderjahr 2021 mittels Vordruck 1400

bis zum 31.10.2022

einzureichen.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15.00 Uhr

Bankverbindung IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 - BIC: MARKDEF1590

www.zoll.de

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)

Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Des Weiteren bitte ich Sie die Anzeige als eingeschränkter Versorger nach § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Stromsteuerverordnung (StromStV) mittels Vordruck 1412

bis zum 15.12.2022

einzureichen.

Die Vordrucke finden Sie auf www.zoll.de.

Mit Hinweis auf mein Schreiben vom 07.09.2022 bitte ich Sie außerdem folgende Informationen und Unterlagen einzureichen:

1. Nachweise über die bezogenen Strommengen im Kalenderjahr 2021
2. Nachweise über die eingespeisten Strommengen im Kalenderjahr 2021.
3. Eine Mengenermittlung des Selbstverbrauchs der Anlagen. Dieses kann als Schätzkonzept eingereicht werden.

Allgemeine Hinweise für ein plausibles Schätzkonzept

Bei Photovoltaikanlagen werden grundsätzlich die Nettostromerzeugung (bei Volleinspeisung ist dies die eingespeiste Strommenge) und die aus dem öffentlichen Netz bezogene Strommenge gemessen. Nicht gemessen wird grundsätzlich die Bruttostromerzeugung.

Bei der Bruttostromerzeugung handelt es sich um die Nettostromerzeugung inklusive der Strommengen, welche von den Anlagenbestandteilen der Photovoltaikanlage zum Selbstverbrauch entnommen wird.

Anhand der gemessenen Werte (Nettostromerzeugung, bezogene Strommenge, Betriebsstunden) kann unter Berücksichtigung der Leistungswerte der einzelnen stromverbrauchenden Anlagenbestandteile der Selbstverbrauch der Anlage geschätzt werden.

- Wechselrichter
- Transformatoren
- Fernwirktechnik
- Stromzähler
- Spannungs- und Frequenzschutzgeräte

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Schätzung des Selbstverbrauchs ist unter Darstellung der verwendeten Daten plausibel (beispielsweise in einer Beispielrechnung für das Kalenderjahr 2021) darzustellen.

Ich verweise diesbezüglich auch auf die Darstellung der Schätzungen in den Einspruchsentscheidungen betreffend die außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zur Festsetzung von Stromsteuer für die Kalenderjahre 2017 bis 2020 vom 12.08.2022.

Für Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



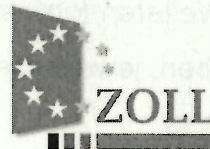
Conrad

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Hauptzollamt Saarbrücken

J. Ausfertigung



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

Einschreiben / Rückschein
Kronberg Objektbauten GmbH
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken

BEARBEITET VON Frau Stein

TEL 0681 8308 - 0679 (-0000 Zentrale)

FAX 0681 8308 - 0010

E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de

DATUM 12. Juli 2022

BETREFF **Statusermittlung als Eigenerzeuger nach § 2 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) i. V. m. § 4 StromStG, Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG i. V. m. § 4 StromStG und eingeschränkter Versorger nach § 1a Abs. 6 beziehungsweise Abs. 7 i. V. m. Abs. 6 Stromsteuerverordnung (StromStV);**

Hier: Status als sog. „kleiner Versorger“ nach § 1a Abs. 6 StromStV

BEZUG Mein Schreiben mit GZ V 4201 B – U 33218 - B 2112 vom 21.01.2022

Ihre E-Mail vom 21.02.2022

Mein Schreiben V 4201 B – U 33218 – B 2112 vom 24.02.2022

Ihre E-Mail vom 28.02.2022

ANLAGEN Ohne

GZ **V 4201 B – U 33218 – B 2112** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf meine o. g. Schreiben fordere ich Sie zur Abgabe der Anzeige des Status als eingeschränkter beziehungsweise sog. „kleiner Versorger“ nach § 1a Abs. 6 StromStV mittels Vordruck 1412

bis zum 12.08.2022

auf.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 - BIC: MARKDEF1590

www.zoll.de

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)

Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Des Weiteren fordere ich Sie auf, für alle allgemein erlaubten Anlagen, die Sie betreiben, jeweils die Betriebserklärung 1410a sowie jeweils das Zusatzblatt 1410az ebenfalls

bis zum 12.08.2022

einzureichen.

Aufgrund der großen Anzahl an von Ihnen betriebenen allgemein erlaubten Anlagen können Sie mir stattdessen die benötigten Daten mittels einer Exceltabelle zur Verfügung stellen.

Die Übersicht über alle von Ihnen betriebenen, allgemein erlaubten Anlagen muss folgende Informationen enthalten:

- Standort der Anlagen
- Inbetriebnahmedatum
- Brutto-Nennleistung der Anlagen
- Findet eine Entnahme zum Selbstverbrauch statt?
- Findet eine Leistung an Dritte statt?
- Besteht die Möglichkeit die Anlagen zentral fernzusteuern?
- Erfolgt eine Direktvermarktung des erzeugten Stroms? Wenn ja, handelt es sich um eine Selbstvermarktung oder Vermarktung durch Dritte (bei Dritten bitte auch den jeweiligen Direktvermarkter angeben)?

Bei Nichtabgabe bis zum 12.08.2022 behalte ich mir die Durchsetzung durch weitere, mir zur Verfügung stehender Mittel vor.

Begründung

Mit meinem o.g. Schreiben vom 21.01.2022 teilte ich Ihnen mit, dass bei der Prüfung Ihres stromsteuerrechtlichen Status im Rahmen des Datenabgleichs mit dem Marktstammdatenregister aufgefallen ist, dass Sie ein Eigenerzeuger, Versorger oder ein eingeschränkter beziehungsweise sog. „kleiner Versorger“ nach dem Stromsteuerrecht sein könnten. Außerdem hatte ich Ihnen erläutert, in welchen

Seite 3 von 8 Fällen man Eigenerzeuger, Versorger oder ein eingeschränkter Versorger nach dem Stromsteuerrecht ist.

Des Weiteren hatte ich Sie gebeten zu überprüfen, ob Sie ein Eigenerzeuger nach § 2 Nr. 2 StromStG, Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG oder ein eingeschränkter Versorger nach § 1a Abs. 6 StromStV beziehungsweise § 1a Abs. 6 und 7 StromStV sind und mir Ihre Einschätzung bis zum 21. Februar 2022 schriftlich mitzuteilen.

Mit Ihrer o. g. E-Mail baten Sie um eine Fristverlängerung sowie um die Mitteilung, welche Unterlagen benötigt werden.

Mit Schreiben vom 24.02.2022 gewährte ich Ihnen eine Fristverlängerung bis zum 07.03.2022 und teilte Ihnen mit, dass für den Antrag auf Erlaubnis als Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG sowie als Eigenerzeuger nach § 2 Nr. 2 StromStG der Vordruck 1410 und für die Anzeige als eingeschränkter Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG in Verbindung mit § 1a Abs. 6 beziehungsweise Abs. 7 und Abs. 6 StromStV der Vordruck 1412 ausgefüllt abzugeben sei.

Des Weiteren habe ich Ihnen mitgeteilt, dass für jede allgemein erlaubte Anlage jeweils die Betriebserklärung mit Vordruck 1410a sowie das Zusatzblatt für die Betriebserklärung mit Vordruck 1410az abzugeben sei. Aufgrund der hohen Anzahl an allgemein erlaubten Anlagen, hatte ich Ihnen angeboten, mir statt der Betriebserklärung (Vordruck 1410a) und des Zusatzblatts für die Betriebserklärung (Vordruck 1410az) eine Übersicht mit den o. g. Informationen zu den einzelnen Anlagen einzureichen.

Allgemein erlaubt sind Anlagen bis zu einer elektrischen Nennleistung von 1 MW, die Strom aus erneuerbarer Energie erzeugen, sowie hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 kW.

Auf dieses Schreiben antworteten Sie mit o. g. E-Mail am 28.02.2022, dass Sie eine Frist von 8 Wochen benötigen, da sich die von mir geforderten Unterlagen auf 2.000 bis 3.000 Dokumenten belaufen würden. Des Weiteren verwiesen Sie darauf, dass ich zunächst die Fälle bearbeiten solle, welche Sie mir bereits zugesandt haben.

Derzeit liegen mir keine von Ihnen zugesendeten Fälle vor.

Ferner verweise ich auf mein o.g. Schreiben. Der von mir geforderte Umfang an Unterlagen beläuft sich auf die o.g. Vordrucke und die Übersicht über Ihre allgemein erlaubten Anlagen.

Sollten Sie neben der Anzeige als eingeschränkter Versorger und der von mir geforderten Übersicht über Ihre allgemein erlaubten Anlagen weitere Informationen einreichen wollen, die einen von Ihnen geschilderten Umfang von 2.000 bis 3.000 Dokumenten umfasst, bitte ich um eine Auflistung dieser Dokumente. Ich werde dann vorab überprüfen, ob diese zur Beurteilung Ihres stromsteuerrechtlichen Status notwendig sind.

Im Stromsteuerrecht gibt es neben dem klassischen Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG in Verbindung mit § 4 StromStG einen eingeschränkten Versorger nach § 1a Abs. 6 StromStV und nach § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 StromStV.

Ein sog. „kleiner Versorger“ nach § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 StromStV ist, wer

1. Strom in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt
2. diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und
3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 StromStG zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet.

Gemäß den mir vorliegenden Informationen betreiben Sie insgesamt 12 Photovoltaikanlagen. Davon sind die folgenden PV Anlagen eine Anlage im Sinne von § 12b Abs. 2 StromStG:

SEE984067574165,
SEE989053411035,
SEE951184123095,
SEE989580134605,
SEE927348118955,
SEE974785509587,
SEE970360457120 und
SEE941985017693.

Gemäß § 12b Abs. 2 StromStV gelten Stromerzeugungseinheiten an unterschiedlichen Standorten als eine Stromerzeugungsanlage im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG, sofern diese zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die einzelnen Stromerzeugungseinheiten nach § 36 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung vom 21.07.2014, welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, fernsteuerbar sind. Im Folgenden wird diese Version als EEG 2014 bezeichnet.

§ 12b Abs. 2 Nr. 1 StromStG verweist statisch auf diese Versionen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, sodass später geänderte Versionen für die Zusammenrechnung der Anlagen nach dieser Vorschrift keine Anwendung finden.

Gemäß § 36 Abs. 1 EEG 2014 sind Anlagen fernsteuerbar, wenn die Anlagenbetreiber die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmen oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann sowie dem Direktvermarkter die Befugnis eingeräumt wird, die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung zu reduzieren.

Folglich liegt eine Fernsteuerbarkeit im Sinne von § 36 Abs. 1 EEG 2014 bereits vor, wenn der Direktvermarkter technisch die Möglichkeit und Befugnis hat, die Ist-Einspeisung einzusehen und die Einspeiseleistung zu reduzieren. Eine tatsächliche Nutzung der Möglichkeit zur Reduktion der Einspeiseleistung muss nicht erfolgen.

Eine verpflichtende Fernsteuerbarkeit in der Direktvermarktung wurde ebenfalls durch das EEG 2014 implementiert. Nach § 9 EEG 2014 müssen Anlagenbetreiber, welche nach § 5 Nr. 1 EEG 2014 Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie sind, Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW mit der technischen Möglichkeit der Fernsteuerbarkeit ausrüsten.

Demnach liegt bei von Ihnen betriebenen Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW eine Fernsteuerbarkeit vor. Folglich sind die Kriterien für eine Zusammenrechnung Ihrer Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 100 kW zu einer Anlage gemäß § 12b Abs. 2 StromStV erfüllt.

Die elektrische Nennleistung Ihrer Anlage beträgt somit mehr als 2 MW.

Nach den mir vorliegenden Informationen speisen Sie den selbst erzeugten Strom vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung ein.

Folglich sind Sie ein eingeschränkter Versorger gemäß § 1a Abs. 7 StromStV in Verbindung mit § 1a Abs. 6 StromStV.

Der Status des eingeschränkten Versorgers bedeutet, dass Sie für den erzeugten, geleisteten und den erzeugten, selbst entnommen Strom als Versorger gelten und auch für diesen Steuerschuldner sind. Für den bezogenen Strom gelten Sie als Letztverbraucher und die Steuerschuld trägt der leistende Versorger, § 1a Abs. 6 S. 2 StromStV.

Liegt ein Fall nach § 1a Abs. 7 StromStV vor, hat der Antragsteller anstelle der Beantragung einer klassischen Versorgererlaubnis nach § 4 Abs. 1 S. 1 StromStG vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich eine Anzeige nach dem Vordruck 1412 abzugeben, § 2 Abs. 3 StromStV.

Folglich muss von Ihnen die Anzeige als kleiner Versorger im Sinne von § 1a Abs. 6 StromStV nach § 4 Abs. 1 StromStG i. V. m. § 2 Abs. 3 StromStV mit dem Vordruck 1412 abgeben werden.

Weiterhin muss für nach § 10 Abs. 2 StromStV allgemein erlaubte Stromerzeugungsanlagen eine Betriebserklärung mit den Vordrucken 1410a und 1410az abgegeben werden. Allgemein erlaubt sind Anlagen bis zu einer elektrischen Nennleistung von 1 MW, die Strom aus erneuerbarer Energie erzeugen, sowie hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 kW.

Hinweise:

- Ich weise Sie darauf hin, dass **Windkraftanlagen, Solaranlagen und Biomasseanlagen** eine geringe Menge an **selbst erzeugtem Strom** direkt wieder zum **Eigenverbrauch** entnehmen. Dies ist die Differenz an den Strommengen zwischen der Bruttostromerzeugung (gemessen an den Generatorklemmen bzw. Solarmodulen) und der Nettostromerzeugung (Menge die in ein Netz eingespeist wird). Hierbei ist die Bruttomenge immer höher als die Nettomenge.
- Sofern Sie über keine geeigneten Mess- und Zähleinrichtungen verfügen, mit denen der Selbstverbrauch gemessen wird, sind diese Mengen über eine geeignete Methode von Ihnen zu ermitteln (z.B. Schätzung auf Grundlage einer Berechnung). Sollten Sie eine Schätzung der Strommengen durchführen, ist diese nachvollziehbar darzustellen (mittels Schätzkonzept).

- Die Formulare zur Stellung des Antrags auf Erlaubnis (1412, 1410a, 1410az) und das Formular zur Stromsteueranmeldung (1400) finden Sie auf www.zoll.de
- Eine Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung nach § 9 Absatz 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StromStG kann mit den Vordrucken 1421, 1421a und 1421az beantragt werden.
- Ich weise Sie auf die Pflichten für sog. „kleine Versorger“ nach § 4 StromStV hin. Informationen bezüglich dieser Pflichten finden sie neben dem Gesetz auch auf www.zoll.de. Insbesondere verweise ich hierbei auf die Pflicht nach § 4 Abs. 6 StromStV. Demnach haben Versorger und eingeschränkte die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 a) und b) StromStG steuerfreien Strommengen des Vorjahres nach amtlichem Vordruck 1400 **bis zum 31. Mai des folgenden Jahres** bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Die Stromsteuer ist **bis zum 25. Juni des folgenden Jahres** zu entrichten.
- Gleichzeitig weise ich Sie darauf hin, dass die Nichtabgabe der Anzeige als eingeschränkter Versorger eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Nr. 1 StromStV darstellt und bußgeldrechtlich geahndet werden kann.

Für Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



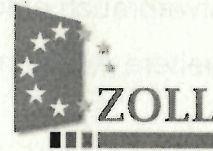
Stein

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Hauptzollamt Saarbrücken

2. Ausfertigung



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

„Kronberg“ Objektbauten Gesellschaft
Mit beschränkter Haftung
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken

BEARBEITET VON Herr Conrad

TEL 0681 8308 - 0947

FAX 0681 8308 - 0010 (-0000 Zentrale)

E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de

DATUM 07.09.2022

BETREFF **Statusermittlung als eingeschränkter Versorger nach § 1a Abs. 6
beziehungsweise Abs. 7 i. V. m. Abs. 6 Stromsteuerverordnung (StromStV);**

BEZUG Schreiben GZ V 4201 B – U 33218 – B 2112 vom 21.01.2022
Schreiben GZ V 4201 B – U 33218 – B 2112 vom 12.07.2022
Ihre E-Mail vom 30.08.2022

ANLAGEN

GZ **V 4225 B -U 33218 – B 2** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Werth,

mit o.g. E-Mail übersendeten Sie eine Aufstellung der von Ihnen betriebenen Stromerzeugungsanlagen sowie zwei exemplarische Strombezugsrechnungen des Monats Juli 2022 für zwei Ihrer Photovoltaikanlagen.

Zur Prüfung des stromsteuerrechtlichen Status als eingeschränkter Versorger reichen die von Ihnen gesendeten Unterlagen jedoch nicht aus. Ich bitte Sie daher, mir die unter **Punkt I.** aufgelisteten Unterlagen nachzureichen. Erläuterungen über den Status des eingeschränkten Versorgers können Sie dem o. g. Schreiben vom 12.07.2022 entnehmen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass die von Ihnen per E-Mail vorgelegten Strombezugsrechnungen nicht als Nachweis, dass kein selbsterzeugter Strom zum

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr
Bankverbindung IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 - BIC: MARKDEF1590

www.zoll.de

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)
Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Selbstverbrauch entnommen wurde, herangezogen werden können (zur Begründung und weitere Ausführungen: siehe **Punkt II.**).

Ihrer Bitte, die beigelegte Auflistung Ihrer Anlagen durch Bemerkungen über eine mögliche Stromsteuerbefreiung zu ergänzen, kann ich aus den unter **Punkt III.** genannten Gründen nicht entsprechen. Ich habe Ihnen jedoch allgemeine Hinweise auf mögliche Stromsteuerbefreiungen und die Antragsstellung der Erlaubnis unter dem gleichen Punkt angefügt.

I. Anforderung weiterer Unterlagen

Zur rechtlichen Würdigung Ihres stromsteuerrechtlichen Status als eingeschränkter Versorger für das Kalenderjahr 2021 benötigen wir von Ihnen noch folgende Unterlagen:

1. Eine Auflistung Ihrer Anlagen mit Darstellung ob und durch wen eine Direktvermarktung erfolgt
2. Lagepläne Ihrer Anlagen
3. Datenblätter der Wechselrichter
4. Schaltpläne mit der Darstellung der Verschaltung von Anlagenbestandteilen, der Wechselrichter und Transformatoren, der Stromentnahmepunkte sowie der Zähleinrichtungen
5. Nachweise über die bezogenen Strommengen im Kalenderjahr 2021
6. Nachweise über die eingespeisten Strommengen im Kalenderjahr 2021
7. Nachweise über geleistete Strommengen, falls eine Leistung von Strom an Letztverbraucher erfolgt
8. Eine Mengenermittlung des Selbstverbrauchs der Anlagen. Diese kann als Messkonzept, oder, sollten keine ausreichenden Zählvorrichtungen vorhanden sein, als Schätzkonzept eingereicht werden.

Die erbetenen Unterlagen können Sie gerne zum vorgesehenen Erörterungstermin, welcher voraussichtlich

am 04.10.2022

stattfinden wird, vorlegen oder vorab zusenden.

II. Nachweiseigenschaft Ihrer Strombezugsrechnungen

Die von Ihnen zugesendeten Unterlagen reichen als Nachweis dafür, dass Ihre Anlage keinen selbst erzeugten Strom verbraucht, nicht aus, da der Bedarf an Strom außerhalb der Betriebsstunden durch bezogenen Strom gedeckt werden muss. Der Bedarf an Strom innerhalb der Betriebsstunden wird jedoch grundsätzlich durch den selbst erzeugten Strom gedeckt.

Im Regelfall wird also der Strombedarf einer Photovoltaikanlage teilweise (in den betriebslosen Stunden) durch Bezugsstrom gedeckt und teilweise (in den Betriebsstunden) durch selbst erzeugten Strom gedeckt.

Sollte im Falle Ihrer Anlage der bezogene Strom den kompletten Bedarf der Anlage decken und die Anlage nicht die Möglichkeit haben selbst erzeugten Strom zu verbrauchen, ist dies von Ihnen nachzuweisen.

Die Unterlagen, die Sie uns zukommen gelassen haben, zeigen jedoch lediglich auf, dass Strom bezogen wird und schließen einen Selbstverbrauch nicht aus.

Sollten Sie weiterhin die Auffassung vertreten, dass kein selbst erzeugter Strom zum Selbstverbrauch entnommen wird, bitte ich dies, spätestens im Rahmen des Erörterungstermins, anhand geeigneter Unterlagen (Schaltbild; Gegenüberstellung Stromerzeugungsmenge und Strombezugsmenge/Stromeinspeisemenge; Messkonzept) nachzuweisen.

III. Allgemeine Informationen zur Antragstellung von Stromsteuerbefreiungen

Ihrer Bitte, die beigefügte Auflistung Ihrer Anlagen durch Bemerkungen über eine mögliche Stromsteuerbefreiung zu ergänzen, kann ich nicht entsprechen, da es sich hierbei um eine steuerberatende Tätigkeit handelt, die durch Sachbearbeiter des Hauptzollamts nicht geleistet werden darf.

Im Folgenden habe ich Ihnen Hinweise über mögliche Stromsteuerbefreiungen und die Art der Beantragung eingefügt.

Eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG zum steuerfreien Verbrauch von Strom, der in Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW selbst erzeugt wird, kann mit den **Vordrucken 1421, 1421a und 1421az** beantragt werden.

Eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG zum steuerfreien Verbrauch von Strom, der in Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 2 MW oder weniger selbst erzeugt wird, kann mit den **Vordrucken 1422, 1422a und 1422az** beantragt werden.

Sobald die entsprechenden Anträge und zu deren Bearbeitung benötigten Unterlagen vollständig vorgelegt wurden, kann ich über diese zeitnah entscheiden.

Zudem finden Sie Hinweise zu Möglichkeiten der Stromsteuerbefreiung sowie der Stromsteuerentlastung im Falle des versteuerten Bezugs von Strom oder versteuerten Entnahme von selbst erzeugtem Strom zur Stromerzeugung auf **www.zoll.de** und in den **Ausfüllhinweisen der jeweiligen Vordrucke**.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Auch können im Rahmen der voraussichtlich am 04.10.2022 vorgesehenen Erörterung weitere Detailfragen Ihrerseits angesprochen/geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Conrad

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.